

BVGer E-555/2026 vom 17. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-555_2026

FR: TAF E-555/2026 du 17 mars 2026

IT: TAF E-555/2026 del 17 marzo 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Nachdem über die Hauptsache direkt befunden werden kann, ist auf die weitere Instruktion des Revisionsverfahrens, insbesondere hinsichtlich des mit der Eingabe vom 26. Februar 2026 erneut gestellten Antrags um Aussetzung des Wegweisungsvollzugs für die Dauer des Revisionsverfahrens, zu verzichten.

E. 1.4

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. BVGE 2024 VI/2 E. 3.1 m.w.H.). Als ausserordentliches Rechtsmittel darf das Revisionsverfahren nicht dazu dienen, im früheren - ordentlichen - Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständiges Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern. Das Revisionsverfahren dient ebenfalls nicht dazu, rechtskräftige Entscheide immer wieder in Frage zu stellen. An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt (vgl. BVGE 2007/21 E. 8.1). Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng und die Rechtsprechung handhabt diese restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., 2018 Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6-9.1).

E. 2.2

Im Revisionsgesuch ist der angerufene Revisionsgrund zu nennen und die Rechtzeitigkeit des Begehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG). Ob das vorliegende Gesuch fristgerecht eingereicht wurde, kann jedoch mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen offenbleiben, da darauf aus anderen Gründen ohnehin nicht einzutreten ist.

E. 2.3

In ihrer Revisionseingabe vom 25. Januar 2026 machen die Gesuchstellenden den Revisionsgrund des Vorliegens neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel (Art. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend. Ein Eintreten auf ein Revisionsgesuch, in welchem dieser Revisionsgrund angerufen wird, setzt voraus, dass die neuen Tatsachen und Beweismittel von der gesuchstellenden Person trotz hinreichender Sorgfalt nicht bereits im früheren Verfahren hätten beigebracht werden können und die späte Geltendmachung somit entschuldbar ist (vgl. BVGE 2013/37 E. 2.2 und 3).

E. 3.1

Die Gesuchstellenden führen aus, dass sie ohne Verschulden erst nachträglich vom Urteil des Kassationshofs in Strafsachen der Republik Kolumbien vom 16. März 20(...) erfahren hätten. Der Gesuchsteller habe das Urteil überraschenderweise im Internet «gefunden» (S. 8 des Revisionsgesuchs). Das neue Beweismittel sei geeignet, die Asylrelevanz ihrer (bisherigen) Asylvorbringen zu begründen, wonach sie im Heimatland mit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung rechnen müssten.

E. 3.2

Diese Ausführungen überzeugen nicht. Die Tatsache, dass der Gesuchsteller zufällig das Urteil im Internet habe finden können, legt nahe, dass das Beweismittel bei zumutbarer prozessualer Sorgfalt ohne Weiteres zu einem viel früheren Zeitpunkt, insbesondere während des ordentlichen Asylverfahrens - welches mit dem Urteil E-6629/2024 am 4. Dezember 2024 seinen Abschluss gefunden hat - hätte eingereicht werden können. Die blossе Behauptung, die Gesuchstellenden hätten von der Existenz des Urteils bis anhin nichts gewusst, stellt keine plausible, entschuldbare Erklärung für die erst im Revisionsverfahren erfolgte Nachreichung des Urteils dar. Die pauschale und nicht weiter belegte Behauptung der Gesuchstellenden, die Rechtsvertretung im ordentlichen Asylverfahren (Berner Beratungsstelle für Menschen in Not) habe mutmasslich aufgrund fehlender Spanischkenntnisse oder mangelnder Kenntnisse der politischen Verhältnisse in Kolumbien die Bedeutung des kolumbianischen Urteils verkannt, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal sich die Gesuchstellenden gemäss ständiger Praxis die Handlungen und allfälligen Versäumnisse ihrer Rechtsvertretung anrechnen lassen müssen (vgl. BGE 143 I 284 E. 1.3). Dessen ungeachtet handelt sich bei der besagten Rechtsberatungsstelle um eine im Asylrecht versierte, professionelle Organisation, von welcher erwartet werden konnte, dass sie die Tragweite des betreffenden Urteils hätte erkennen müssen, wenn daraus eine asylrechtliche Gefährdung der Gesuchstellenden

abzuleiten gewesen wäre. Aktenwidrig erweist sich im Übrigen der Vorwurf der Gesuchstellenden, die Rechtsvertretung im ordentlichen Asylverfahren habe die Stellung des Gesuchstellers als Kronzeuge verkannt. Den Eingaben der damaligen Rechtsvertretung lässt sich im Gegenteil entnehmen, dass sie über die Teilnahme der Gesuchstellenden am Zeugenschutzprogramm informiert war (vgl. SEM-Akt. [...]20/2). Nach dem Gesagten hätte das neu eingereichte kolumbianische Urteil aus dem Jahr 20(...) den Gesuchstellenden bereits im ordentlichen Verfahren bekannt sein müssen, weshalb ihnen bereits damals eine Berufung darauf möglich gewesen wäre. Dies gilt gleichermaßen für die übrigen Beweismittel, zumal nicht ersichtlich ist und sich aus den Ausführungen der Gesuchsteller auch nicht schlüssig ergibt, weshalb sie diese nicht hätten früher einreichen können. Die verspätete Geltendmachung der neuen Tatsachen und Beweismittel ist somit nicht entschuldbar.

E. 3.3

Ungeachtet der verspäteten Geltendmachung ist ergänzend festzuhalten, dass den neu angerufenen Tatsachen und Beweismitteln ohnehin die notwendige revisionsrechtliche Erheblichkeit abzusprechen wäre. Selbst bei rechtzeitiger Einreichung wären sie nicht geeignet, zu einem für die Gesuchstellenden günstigeren Ergebnis zu führen. Angesichts der summarischen Informationen in der Revisionseingabe zu dessen Inhalt kann auf eine Übersetzung des kolumbianischen Urteils verzichtet werden. Der mit der Eingabe vom 26. Februar 2026 gestellte Antrag auf Einräumung einer Frist zur Übersetzung des über 150-seitigen kolumbianischen Gerichtsurteils ist somit abzuweisen, zumal die Gesuchstellenden eigenen Angaben zufolge seit Monaten im Besitz des Urteils sind und daher über hinreichend Zeit verfügten, um eine Übersetzung nachzureichen. Im Urteil E-6629/2024 wurde festgestellt, dass die Gesuchstellenden sich während mehreren Jahren im Zeugenschutzprogramm von Kolumbien befunden hätten. Sie hätten dabei Zugang zu staatlichem Schutz erhalten und diesen staatlichen Schutz auch in Anspruch genommen, bevor sie das Zeugenschutzprogramm (im Jahr 20[...]) und ihr Heimatland freiwillig verlassen hätten. Durch ihre Aufnahme im Zeugenschutzprogramm sei ersichtlich, dass die kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden grundsätzlich schutzfähig und schutzwilling seien. Weiter wurde erwogen, es sei davon auszugehen, dass die kolumbianischen Behörden die Gesuchstellenden auch schützen könnten, wenn die in der Beschwerde genannten Personen (G._____, J._____, und K._____) aus dem Freiheitsvollzug entlassen und die Gesuchstellenden identifiziert worden seien. Im Revisionsgesuch wird nicht dargelegt, inwiefern das nachgereichte kolumbianische Urteil den im Urteil E-6629/2024 rechtskräftig festgestellten grundsätzlichen Schutzwillen und die grundsätzliche Schutzfähigkeit der kolumbianischen Behörden in Frage stellen sollte. Auch die weiteren, mit dem Revisionsgesuch nachgereichten und vor dem angefochtenen Urteil vom 4. Dezember 2024 entstandenen Fotoaufnahmen des Gesuchstellers sowie die Zeitungsartikel zu den Taten des Kongressabgeordneten und dem Prozess vor dem Kassationshof für Strafsachen in Kolumbien lassen keine direkten Rückschlüsse auf eine Gefährdungssituation der Gesuchstellenden zu und vermögen die Einschätzung des Gerichts in seinem Urteil E-6629/2024 vom 4. Dezember 2024 nicht als ursprünglich falsch erscheinen zu lassen.

E. 3.4

Revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können dessen ungeachtet zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird,

dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis besteht. Dabei genügt es praxisgemäss nicht, eine solche Konstellation lediglich zu behaupten, sondern die gesuchstellende Person muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr vielmehr schlüssig nachweisen (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1 mit Verweis auf: Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 E. 7). Dies ist vorliegend zu verneinen. Mit dem Revisionsgesuch und den im Verlauf des Revisionsverfahrens nachgereichten Eingaben wird weder eine den Gesuchstellenden offensichtlich drohende Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen schlüssig dargelegt, noch ist eine solche aufgrund der Akten erkennbar.

E. 3.5

Bei den mit Eingabe vom 14. Februar 2026 eingereichten medizinischen Unterlagen (Sachverhalt oben, Ziffer IV Bst. M) handelt es sich um Beweismittel, die erst nach dem angefochtenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 2024 entstanden sind. Somit sind sie bereits deshalb einer Revision nicht zugänglich (vgl. BVGE 2013/22). Gleichwohl vermögen sie mutmasslich ebenfalls kein Vollzugshindernis zu begründen, zumal Kolumbien über ein funktionierendes Gesundheitssystem verfügt (vgl. Urteil des BVGer D-5208/2024 vom 4. September 2024 E. 7.3.2).

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die neu angerufenen Tatsachen und Beweismittel als verspätet zu qualifizieren sind und eine drohende Verletzung völkerrechtlicher Wegweisungsvollzugshindernisse nicht schlüssig nachgewiesen wurde, weshalb auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2'000.- den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.